

"Erste-Hilfe"-Info

Die Verwaltungspraxis gibt Anlass, Sie auf einige Punkte hinzuweisen, über die offensichtlich Unklarheit herrscht:

- 1) Sobald uns die Mitteilung der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer über Ihre Zulassung vorliegt, erhalten Sie Ihre **Unterlagen zur Ersterfassung**. Bitte senden Sie uns diese in jedem Fall so schnell wie möglich vervollständig und unterschrieben zurück.
- 2) Den **Antrag auf Nachversicherung** richten Sie bitte an Ihren letzten Dienstherrn. Das ist bei Referendaren in der Regel der Präsident des OLG's, in dessen Bezirk Sie Ihre Referendarzeit abgeleistet haben. Gibt es in dem Bundesland, in dem Sie Ihren Referendardienst abgeleistet haben, ein Landesamt für Besoldung und Versorgung (wie in Nordrhein-Westfalen), so ist der Antrag dort zu stellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag grundsätzlich **innerhalb eines Jahres** nach Ihrem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis (Tag des 2. Staatsexamens) gestellt sein muss **und** Sie innerhalb derselben Frist Mitglied des Versorgungswerkes geworden sein müssen (Tag der Aushändigung der Zulassungsurkunde) – diese Frist ist eine Notfrist und mithin nicht verlängerbar!
- 3) Beabsichtigen Sie, angestellt tätig zu werden, oder wollen Sie aus anderen Gründen die **Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung** erreichen (Problemkreis Scheinselbständigkeit (Arbeitnehmerähnliche Selbständige), reichen Sie den Ihnen mit den Unterlagen zur Erstaufnahme übersandten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bitte unbedingt **an das Versorgungswerk** zurück. Der Antrag gilt mit Eingang hier als wirksam gestellt. Das Versorgungswerk leitet Ihren Antrag sodann an die gesetzliche Rentenversicherung weiter. **Bitte beachten Sie:** Bestand die Zulassung bereits bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses, kann die Befreiung innerhalb von 3 Monaten rückwirkend zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen; bestand das Beschäftigungsverhältnis schon vor Zulassung, kann die Befreiung innerhalb von 3 Monaten ab Zulassung rückwirkend zum Zulassungszeitpunkt beantragt werden (**Notfrist!**).
- 4) Die **Höhe Ihrer Beiträge** bemisst sich
 - bei **Selbständigen** nach der Höhe ihres Einkommens im vorletzten Kalenderjahr *Beispiel: Beiträge 2017 auf der Grundlage des Einkommens 2015*. Als **selbständiger Berufsanfänger schätzen** Sie bitte Ihren Gewinn im 1. (Kalender-) Jahr Ihrer selbständigen Tätigkeit.

- bei **Angestellten** nach ihrem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. *Beispiel: Beiträge 2017 auf der Grundlage des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts 2017*

- bei **angestellt und selbständig Tätigen** nach ihrem monatlichen rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt sowie - bis zur Bemessungsgrenze - nach der Höhe ihres Einkommens aus selbständiger Tätigkeit im vorletzten Kalenderjahr. *Beispiel: Arbeitsentgelt 2017 = EUR 60.000,00 p.a.
Arbeitseinkommen 2015 = EUR 30.000,00 p.a.
Summe = EUR 90.000,00*

*Beitragsbemessungsgrenze 2017:
EUR 76.200,00*

Folge: Das Arbeitsentgelt (aus angestellter Tätigkeit) ist voll beitragspflichtig, das Arbeitseinkommen (aus selbständiger Tätigkeit) nur in Höhe von EUR 16.600,00; der darüber hinausgehende Betrag ist nicht beitragspflichtig.

5) Der **Nachweis** des Einkommens erfolgt

- bei **Selbständigen** nur durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (s.o., Ziffer 4)

- bei **Angestellten** durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum und zwar:

- *Aktuell: Gehaltsabrechnung*
- *Später: Jahresentgeltbescheinigung*

- bei **angestellt und selbständig Tätigen** wie vorstehend beschrieben.

6) Als **selbständiger Berufsanfänger** gehen Sie bitte in sich und **schätzen** Ihren Gewinn im ersten (Kalender-) Jahr Ihrer selbständigen Tätigkeit. **Bitte seien Sie in Ihrem eigenen Interesse ehrlich:** schätzen Sie Ihren Gewinn zu niedrig ein, wird dies bei der späteren Vorlage des Steuerbescheides für das betreffende Jahr auffallen mit der Folge einer unter Umständen empfindlichen Nachforderung. Ist bereits absehbar, dass Sie sich unterschätzt haben, erhöhen Sie kurzerhand Ihre monatlichen Zahlungen.

7) Sind Sie angestellt tätig und haben einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt, beachten Sie bitte Folgendes:

- **Grundsätzlich** hat Ihr Arbeitgeber die Rentenversicherungsbeiträge solange **an die gesetzliche Rentenversicherung** abzuführen, bis Sie ihm den Befreiungsbescheid vorlegen.
- Die für die Zeit ab Befreiung noch an die gesetzliche Rentenversicherung entrichteten Beiträge werden nur **auf Antrag** erstattet. Diesen hat **der Arbeitgeber** bei der betreffenden Krankenkasse als Einzugsstelle zu stellen. Diese werden dann - als klassisches Beispiel eines Rückabwicklungsverhältnisses - von der Krankenkasse an den Arbeitgeber zurückgezahlt. Dieser überweist sie dann an das Versorgungswerk oder - zwecks Überweisung an das Versorgungswerk - an Sie.
- **Abweichungen von diesem Procedere** sind nur zulässig, wenn sich die als Einzugsstelle tätige Krankenkasse - etwa wegen zweifellos zu erwartender Befreiung - **vorher** damit einverstanden erklärt hat, dass Sie von Anfang an

Ihre Beiträge an das Versorgungswerk entrichten. Dies wird jedoch durchweg unterschiedlich gehandhabt, so dass in jedem Einzelfall eine Absprache mit den jeweiligen Krankenkassen **zwingend** erforderlich ist.

- 8) Die **rechtzeitige Vorlage von Unterlagen** (Einkommensteuerbescheid, Jahresentgeltbescheinigung, etc.) obliegt ausschließlich **Ihnen**. Entsprechende Aufforderungen des Versorgungswerkes dienen lediglich der Erinnerung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzbehörden haben hierauf keinen Einfluss. Anderenfalls muss das Versorgungswerk Sie zum Regelpflichtbeitrag veranlassen. Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang Mitteilungen über unterlassene **Adressänderungen**, die eine Kontaktaufnahme mit Ihnen als Mitglied erschweren.
- 9) **Zwischen dem Versorgungswerk und etwaigen Arbeitgebers bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen.** Anders als die gesetzliche Rentenversicherung kann das Versorgungswerk daher etwaige Beitragsrückstände nicht "...unmittelbar dort geltend machen" und etwaige Differenzen aus Gründen des Datenschutzes nur mit Ihrer ausdrücklichen Ermächtigung direkt mit dem Arbeitgeber abklären. **Auch als Angestellte/r sind Sie als Mitglied dafür verantwortlich, dass Ihre Beiträge rechtzeitig und der Höhe nach korrekt hier eingehen.** Dementsprechend richten sich alle Mahnungen und - in letzter Konsequenz - etwaige Vollstreckungsmaßnahmen stets gegen **Sie persönlich**.
- 10) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind zu entrichten **bis zum 15. des laufenden Monats** und unterscheiden sich damit vom Beitragsverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung (Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats).
- 11) Selbstverständlich können Sie Ihre Beiträge auf eines der Konten des Versorgungswerkes überweisen. Sie ersparen jedoch sich und dem Versorgungswerk als dem Träger Ihrer Zukunftsvorsorge in beträchtlichem Umfang Aufwand und Kosten, wenn Sie am **Lastschriftverfahren** teilnehmen. Einen Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates werden wir Ihnen mit dem späteren Mitglieds- und Beitragsbescheid zukommen lassen.
- 12) Sofern Sie sich nicht zu diesem Schritt entschließen können, tragen Sie bitte dafür Sorge, dass Ihre **Überweisungen** auf jeden Fall Ihre **Mitgliedsnummer**, Ihren **Namen** und Ihren **Vornamen** enthalten. Ohne diese Angaben ist eine Zuordnung des überwiesenen Betrages nicht möglich mit der Folge, dass Sie womöglich ungerechtfertigte Mahnungen erhalten und/oder rentenversicherungsrechtliche Nachteile erleiden.
- 13) Bei größeren Beitragsrückständen ist das Versorgungswerk auch zum Abschluss von **Tilgungsabsprachen** bereit. Die **Stundung** von Beitragsrückständen ist nach der Satzung leider **nicht möglich**. Wir sind jedoch bemüht, allen Beteiligten weitestgehend gerecht zu werden. Zwingende **Voraussetzung** einer Tilgungsabsprache ist indessen die **Teilnahme am Lastschriftverfahren**.
- 14) Viele wichtige und nützliche **Informationen** - etwa die jeweilige Höhe von Beitragsbemessungsgrenze, Beitragssatz und Regelpflichtbeitrag - finden

Sie in unseren **Mitgliederrundschreiben**, die nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich im November/Dezember versandt werden. Bitte, lesen Sie sie! Bewahren Sie diese Rundschreiben sorgfältig auf. Das erspart unnötige Rückfragen.

- 15) Wer über einen Internet-Zugang verfügt, kann sich auch auf der **Homepage des Versorgungswerks** unter der Adresse: <http://www.vsw-ra-nw.de> informieren.
- 16) Haben Sie **Fragen**, zu denen Sie in den vorgenannten Quellen keine Informationen gefunden haben, steht Ihnen das Versorgungswerk montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags auch von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch zur Verfügung.
- 17) Schließlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich per **E-Mail** unter der Anschrift info@vsw-ra-nw.de an das Versorgungswerk zu wenden. Bitte bedenken Sie aber dabei, dass das Internet kein abhörsicheres Medium ist und die Übermittlung personenbezogener Daten auf diesem Wege auf eigenes Risiko erfolgt. Aus eben diesem Grunde wird das Versorgungswerk Ihnen ausnahmslos (ur-) schriftlich antworten. In keinem Falle wird das Versorgungswerk von Ihnen Auskunft per E-Mail verlangen!

Ihr
Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen